



FÜR HEUTE.
FÜR MORGEN.
FÜR MICH.

BETRIEBLICHE GASVERSORGUNG RECHTLICHER RAHMEN

Gesetze, Normen und Richtlinien

swb

Betriebliche Gasversorgung Rechtlicher Rahmen

Gesetze, Normen und Richtlinien

Die betriebliche Gasversorgung lässt sich in drei große Bereiche gliedern:

- > den Anschluss an das öffentliche Gasversorgungsnetz und die Gas-Druckregel- und -Messanlagen
- > das innerbetriebliche Gasleitungsnetz
- > die industriellen Gasverbrauchseinrichtungen

Der vorliegende Teil behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der betrieblichen Gasversorgung beachtet werden müssen.

Aufbau und Gestaltung des Leitfadens sind auf den Charakter einer praxisnahen Arbeitshilfe für das verantwortliche Betriebspersonal abgestimmt. Die Aussagen basieren nicht nur auf der Auswertung von Fachliteratur und einschlägigen Vorschriften, sondern auch auf den langjährigen Erfahrungen der Autoren.

Die vielfältigen Aufgaben und Anforderungen der betrieblichen Gasversorgung können hier allerdings nur im Überblick dargestellt werden. **Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden.**

Beratend und redaktionell wurde ein wesentlicher Beitrag zu diesem Teil des Leitfadens »Betriebliche Gasversorgung« von folgenden Autoren geleistet:

Ralph Vollerthun
Honeywell Kromschröder, Lotte

Karl Hermann Rudolph
Berater swb

Andreas Guntermann
swb Gasumstellung GmbH

Inhalt

1 Gesetzliche Vorschriften und Regelwerke	4
1.1 Energiewirtschaftsgesetz	5
1.2 DVGW-Regelwerk	5
1.3 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)	6
1.3.1 Regelungen außerhalb der NDAV	6
1.4 Weitere relevante Vorschriften	6
2 Bestandsschutz	7
2.1 Konkretisierung des Bestandsschutzes	7
3 Haftungsfragen	8
4 Zulassung und Kennzeichnung gastechnischer Produkte	9
4.1 CE-Kennzeichnung	9
4.1.1 Besonderheiten der CE-Kennzeichnung	10
4.2 Nationale DVGW-Registrierung	10
5 Qualifikation und Weiterbildung des Personals	11
5.1 Qualifikation gemäß DVGW-Regelwerk	12
5.2 Qualifikation für Arbeiten an Gasverbrauchseinrichtungen nach DIN EN 746	12
5.3 Qualifikation gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	12
6 Zusammenstellung wichtiger Verordnungen, Richtlinien und technischer Regeln	14

1 Gesetzliche Vorschriften und Regelwerke

Erdgas ist für industrielle Anwendungen eine wichtige Energie. Erdgas ist vielseitig, wirtschaftlich, effizient, umweltfreundlich und sicher in der Verfügbarkeit und Anwendung. Daher nutzen viele Industriebetriebe die Vorteile dieser Energieart und betreiben im Rahmen ihres Gewerbes Erdgasanlagen und Erdgasanwendungen.

Zunächst ist folgende Unterscheidung zu beachten:

- > Unter **Erdgasanlagen** versteht man erd- und freiverlegte Rohrleitungen sowie Druck-Regel- und Messanlagen einschließlich der Absperrreinrichtung vor der Verbrauchsanlage. Dies sind **Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)** mit dem Verweis auf das Regelwerk des DVGW.
- > **Erdgasanwendungen**, wie z.B. Thermoprosessanlagen, Kesselanlagen, Gasturbinen oder Anlagen zur Beheizung von Werk- und Lagerhallen unterliegen den EG-Produkttrichtlinien, die im **Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)** sowie in der **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** umgesetzt werden.

Erdgasanlagen und Erdgasanwendungen sind in der Regel ab dem Anschlusspunkt des vorgelagerten Netzbetreibers im Eigentum des Betriebes. Als Betreiber dieser Anlagen obliegt diesem die Einhaltung der relevanten Gesetze, Verordnungen, technischen Vorschriften und allgemein anerkannten Regelwerke. Diese dienen in erster Linie dem Schutz von Menschen, von Sach- und Produktionsgütern sowie der Umwelt. Denn nur Anlagen, die über ihren gesamten Lebenszyklus (Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung/Instandhaltung, Stillsetzen und Entsorgen) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt, erfüllen die rechtlich geforderte Betreibersorgfalt.

Hinsichtlich der Arbeitssicherheit beim Betrieb von Gasanlagen sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)

zu beachten. Erläuterungen hierzu gibt unter anderem die DGUV Information 203–092, eine Veröffentlichung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) regelt die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Gefahrstoffe sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die bestimmte physikalische oder chemische Eigenschaften besitzen (z.B. hochentzündlich, giftig, ätzend). **Erdgas unterliegt der Gefahrstoffverordnung.**

Aus betrieblicher Sicht wird durch die Einhaltung der Vorgaben des technischen Regelwerks eine Erhöhung der Funktionssicherheit und damit verbunden der Verfügbarkeit ihrer Erdgasanlagen und Erdgasanwendungen sichergestellt. Dies dient wiederum der Produktionssicherheit und damit verbunden der eigentlichen Kernaufgabe des Betriebes.

Europäische Normen bekommen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft den Status »Harmonisierte Norm«. Harmonisierte Normen sind danach ohne Änderungen in nationale Normen zu übernehmen. In harmonisierten Normen ist niedergelegt, wie nach dem derzeitigen Stand der Technik die grundlegenden Anforderungen der EG/EU-Richtlinien erfüllt werden können. Die Übereinstimmung von Produkten mit harmonisierten Normen lässt die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der EG/EU-Richtlinien vermuten. Normen haben keine Gesetzeskraft, ihre Anwendung ist freiwillig, aber dennoch sehr empfehlenswert. Dem Hersteller steht es frei, ob er bei der Herstellung seiner Produkte auf harmonisierte Normen zurückgreift oder auf andere Art und Weise die festgelegten grundlegenden Anforderungen der EG/EU-Richtlinien erfüllt.

1.1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Zu der Fragestellung, ob Erdgasanlagen auf dem Werksgelände gewerblicher und industrieller Betreiber Energieanlagen im Sinne des EnWG darstellen (und somit insbesondere den Regelungen des EnWG zur Errichtung und zum Betrieb einer Energieanlage unterliegen) oder ob sie als überwachungsbedürftige Anlagen anzusehen sind, finden sich im Energiewirtschaftsgesetz und im Produktsicherheitsgesetz inhaltlich übereinstimmende Aussagen:

- > Energieanlagen sind gemäß § 3 Nr. 15 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) alle **Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie**, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen. Dies schließt die Verteileranlagen der Letztverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein.
- > Nach § 2 Abs. 7 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) gehören **Energieanlagen ausdrücklich nicht zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.**

Soweit Gasanlagen auf dem Werksgelände industrieller oder gewerblicher Kunden diese Voraussetzungen erfüllen, handelt es sich also eindeutig um Energieanlagen und nicht um überwachungsbedürftige Anlagen gemäß den §§ 12–23 der Betriebssicherheitsverordnung. Dies bedeutet, dass für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen **die Energieaufsichts- und nicht die Gewerbeaufsichtsbehörden der Länder zuständig** sind.

Regelungen der BetrSichV, die nicht an überwachungsbedürftige Anlagen anknüpfen, sind auch auf Energieanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15 EnWG anzuwenden. Dies sind v.a. Regelungen

zum Arbeitsschutz in den §§ 3–11 der BetrSichV (z.B. Explosionsschutzdokumente für Gas-Druckregel- und -Messanlagen). Das Ausnahmeprivileg für Energieversorgungsanlagen, nicht zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zu zählen, endet vor der Gasanwendung. Gasanwendungen wie Thermoprosessanlagen sind funktional einer thermischen Nutzung und nicht der Versorgung zuzuordnen. Für sie ist das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) maßgebend. Die »technische« **Grenze zwischen EnWG und ProdSG** liegt zweckmäßigerweise **an der Absperrarmatur vor der Gasverbrauchseinrichtung** (s. Bild 1).

1.2 DVGW-Regelwerk

Energieanlagen sind gemäß § 49 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Als **anerkannte Regeln der Technik** gelten Festlegungen, die sich in ihrer praktischen Anwendung bewährt haben und von deren Richtigkeit die Fachleute der entsprechenden Berufszweige oder -gruppen überzeugt sind. Sie bilden einen Maßstab für einwandfreies technisches Handeln und Verhalten im normalen Betriebsfall. Der Betreiber muss die Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Einhaltung und Anwendung der technischen Regeln eigenverantwortlich sicherstellen.

Gemäß § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik in der Gasversorgung vermutet, wenn die technischen Regeln des »Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)« angewendet worden sind.

Abs. 3 EnWG enthält die europarechtlich erforderliche Gleichwertigkeitsklausel.

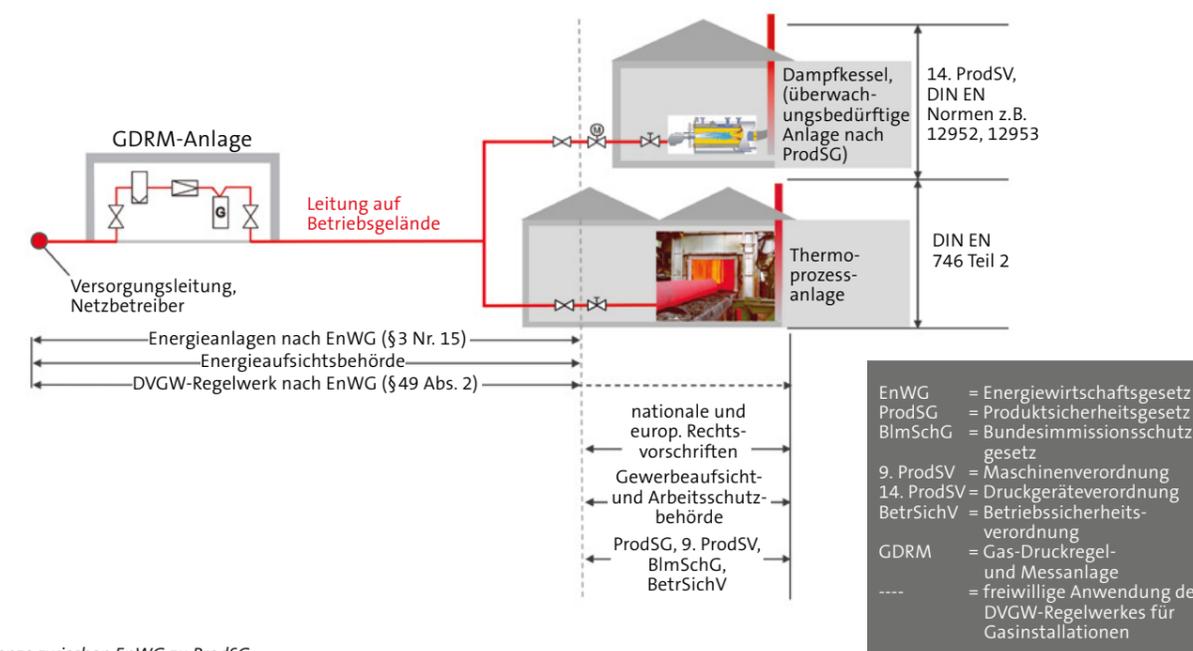


Bild 1: Grenze zwischen EnWG zu ProdSG

swb Services AG & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
gassicherheit@swb-gruppe.de
T +49 421 359-3931
swb.de